



Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Minderjährige

Allgemeine Hinweise:

Die Botschaft in Wien ist für die Ausstellung Ihres Ausweises zuständig, wenn Sie in Österreich Ihren Lebensmittelpunkt haben und sich bei einer österreichischen Gemeinde angemeldet haben sowie in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** mehr gemeldet sind. Des Weiteren sind die Honorarkonsuln in Bregenz (Dienststz Dornbirn), Graz, Innsbruck, Linz oder Salzburg befugt, Anträge anzunehmen.

Biometrische Reisepässe und Personalausweise werden in der Bundesdruckerei in Berlin produziert.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 bis 8 Wochen, kann sich jedoch aus Gründen, die nicht bei der Botschaft liegen, verlängern.

Bei Antragstellung bei einem der Honorarkonsuln beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 10 bis 12 Wochen.

Die Bearbeitungszeit eines Expressreisepasses dauert ca. 2 bis 3 Wochen bei Direktbeantragung bei der Botschaft Wien. Die Bearbeitungszeit bei Beantragung beim Honorarkonsul erfragen Sie bitte dort bei Antragstellung.

Namensführung:

Vor der Erstaussstellung eines Ausweises für Kinder ist ggf. die Abgabe einer Namensklärung erforderlich, insbesondere bei Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen und bei Namenskonstellationen, z.B. Doppelnamen, die nur nach ausländischem Recht möglich sind. In einigen Fällen ist eine Geburtsanzeige erforderlich. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld auf der Webseite der Botschaft unter „Namensrecht“, um Verzögerungen bei der Ausweisaussstellung zu vermeiden.

Antragstellung:

Erforderlich ist die persönliche Vorsprache des Minderjährigen und beider Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Bitte buchen Sie hierfür vorab über das Online-Terminvergabesystem der Botschaft einen Termin.

Sollte nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter zur Antragstellung vorsprechen können, kann der andere Elternteil/Sorgeberechtigte seine Zustimmung bei einem deutschen oder österreichischen Notar, einem deutschen Bürgeramt oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erteilen. Diese Zustimmungserklärung muss bei Antragstellung im Original zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Passes oder Personalausweises des betreffenden Elternteils/Sorgeberechtigten vorgelegt werden. (Zustimmungserklärung)

Bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils oder bei Vormundschaft: gerichtliche Entscheidung bzgl. Sorgerecht; bei verwitwetem Elternteil: Sterbeurkunde des anderen Elternteils.

Bitte folgende **Antragsunterlagen** mitbringen:

- Vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular
- ein aktuelles biometrisches Foto

Die nachstehenden **Unterlagen** müssen im Original und mit Kopie vorgelegt werden:

- falls vorhanden: bisheriges Ausweisdokument des Kindes mit einer Kopie der Datenseite; ggf. auch die Ausweise von weiteren Staatsangehörigkeiten
- Aktuelle Meldebescheinigung der österreichischen Gemeinde (**)
- Ausweisdokumente der Eltern
- Abmeldebescheinigung, sofern im aktuellen Pass/Ausweis ein deutscher Wohnort eingetragen ist *)
- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde/Auszug aus dem Geburtsregister *)
- Heiratsurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Obsorgeerklärung *)
- Nachweis der Namensführung für den deutschen Rechtsbereich *)
- Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 BVFG)
- Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments ist eine polizeiliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige vorzulegen

Die mit *) markierten Dokumente sind entbehrlich, wenn der letzte Ausweis des Minderjährigen von der Botschaft Wien ausgestellt wurde und sich keine Änderungen ergeben haben oder **) sich Ihre Adresse seit dem letzten von der Botschaft Wien ausgestellten Ausweis nicht geändert hat.

Fremdsprachige Urkunden, die nicht in englischer oder französischer Sprache erstellt sind, müssen grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, die von einem vereidigten Übersetzer angefertigt wurde. Vereidigte Übersetzer finden sich z.B. unter www.sdgliste.justiz.gv.at

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente notwendig sein.

Die Weiterbearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen beginnen.

Im Warteraum des Rechts- und Konsularreferats stehen von externen Dienstleistern ein Münzkopiergerät sowie ein Fotoautomat für Passbilder zu Ihrer Verfügung.

Wohnortänderung

Wenn Sie sich in Österreich angemeldet haben, sind Sie angehalten, Ihren Wohnort im Pass ändern zu lassen. Die Wohnortänderung erfolgt grundsätzlich durch die Botschaft in Wien.

Die Änderung Ihres Wohnortes im Reisepass und auf Ihrem Personalausweis erledigen Sie bitte auf dem Postweg. Dazu schicken Sie uns bitte im Original:

- Antrag auf Wohnortänderung
- Reisepass/Personalausweis
- Wohnsitznachweis (Auszug aus dem Melderegister der österreichischen Gemeinde neuesten Datums)
- Abmeldung aus Deutschland
- einen mit Ihrer Adresse versehenen Rückumschlag, ausschließlich mit Briefmarken versehen im Wert von 5,80 EUR

Die Übersendung der Dokumente auf dem Postweg erfolgt auf eigene Verantwortung und idealerweise per Einschreiben.

Die Wohnsitzänderung in Reisedokumenten für Minderjährige müssen beide Elternteile beantragen, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind.

Zahlungsart

Botschaft: Kreditkarte (nur Visa oder Mastercard) und Barzahlung, kein Bankomat

Honorarkonsuln: Barzahlung (bitte abgezahlt) oder Bankomatkarte (außer in Salzburg, dort nur Bargeld)

Gebühren

Die Honorarkonsuln erheben für ihre Tätigkeit eine Gebühr in Höhe von 88,50 EUR, die zusätzlich zur Passgebühr zu entrichten ist.

	Mit Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet	Ohne Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet
Reisepass ab 24 Jahre	EUR 81,00	EUR 141,00
Reisepass unter 24 Jahre	EUR 58,50	EUR 96,00
Zuschlag für Expressverfahren Reisepass	EUR 32,00	EUR 32,00
Zuschlag für 48-Seiten-Pass	EUR 22,00	EUR 22,00
Personalausweis ab 24 Jahre	EUR 67,00	EUR 80,00
Personalausweis unter 24 Jahre	EUR 52,80	EUR 65,80
Vorläufiger Reisepass	EUR 39,00	EUR 65,00
Kinderreisepass	EUR 26,00	EUR 39,00
Wohnortänderung	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	EUR 21,00	EUR 21,00
Zusatzgebühr bei Antragstellung bei einem Honorarkonsul	EUR 88,50	EUR 88,50
Versand von Ausweisdokumenten	EUR 6,00	EUR 6,00

	Mit Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet	Ohne Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet
Versand PIN-Brief für Personalausweis	EUR 1,00	EUR 1,00

Die Gebühren werden bei Antragstellung fällig.

Aktueller Hinweis: Die Passgebühren werden ab dem 01. Januar 2024 wie folgt erhöht:

	Mit Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet	Ohne Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet
Reisepass ab 24 Jahre	EUR 101,00	EUR 171,00
Reisepass unter 24 Jahre	EUR 68,50	EUR 106,00
Vorläufiger Reisepass	EUR 70,00	EUR 96,00
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	EUR 52,00	EUR 52,00

Der Kinderreisepass wird zum 1. Januar 2024 abgeschafft. Vor dem 1. Januar 2024 ausgestellte bzw. beantragte Kinderreisepässe sind grundsätzlich bis zum aufgedruckten Datum des Gültigkeitsendes gültig.